

Datenschutz und Urheberrecht bei der Nutzung von Lernplattformen in der Schule

Problemsituation:

Die Nutzung von Lernplattformen (z.B. Moodle, lo-net2; myschool frontier etc.) findet im Internet statt und ist somit u.U. weltweit einsehbar. Sie setzt regelmäßig die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten voraus, wobei die juristischen Vorgaben des Datenschutzes zu beachten sind. Beim Einsatz dieser Plattformen im Unterricht liegt die Verantwortlichkeit für die Einhaltung des Datenschutzes bei der Schule als speichernde Stelle und somit letztendlich beim Schulleiter.

Über das Internet kann auf urheberrechtlich geschützte Werke (Musik, Bilder, Texte) zugegriffen werden, somit ist das Urheberrecht zu beachten. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob der Server über den der Zugriff erfolgt, in der Schule selbst untergebracht ist, oder ob die Datenverarbeitung im Auftrag, d.h. über den Schulträger, oder einen kommerziellen Anbieter erfolgt.

1.) Teilnehmerinnen und Teilnehmer

An Lernplattformen nehmen Schülerinnen und Schüler sowie die entsprechenden Lehrkräfte teil. Lernplattformen gehören in der Regel nicht zum verbindlichen Unterrichtsinhalt, insofern ist die Teilnahme freiwillig. Auf der Lernplattform werden ab der Registrierung als Nutzer(in) eingegebene Daten oder der mit der Nutzung automatisch anfallende Daten verarbeitet. Soweit diese auf die Person und nicht auf eine fingierte Identität verweisen, handelt es sich um personenbezogene Daten.

Moodle protokolliert in einer Datenbank, zu welcher Zeit welche Nutzer(innen) auf welche Bestandteile der Lehrangebote bzw. Profile anderer Nutzer zugreifen. Protokolliert wird ferner, ob die Lernenden die gestellten Aufgaben erledigt, ob und welche Beiträge sie in Foren geleistet oder in einem Workshop mitgearbeitet haben. Alle diese Daten sind der Administration der Lernplattform zugänglich, sowie der Leitung des jeweiligen Unterrichtsangebots.

Die Teilnahme an diesem Unterrichtsangebot sollte nur mithilfe eines persönlichen Passwortes möglich sein, das der Schüler bzw. Lehrer selbst verwaltet. Die Freigabe von personenbezogenen Daten (Alter, Geschlecht, Klasse etc.) ist somit ebenfalls freiwillig. Diese Daten und der Verlauf der Internetnutzung (aufgerufene Seiten, Uhrzeit der Nutzung, Länge der Nutzung, IP-Adresse des Rechners etc.) müssen innerhalb eines angemessenen Zeitraums gelöscht werden. Die Einwilligung in die Speicherung und Verarbeitung der verwendeten Daten muss über eine Einwilligungserklärung erfolgen, die jederzeit widerrufen werden kann. Aus der Nichtteilnahme an dem freiwilligen Angebot der Nutzung der Lernplattform dürfen weder für die Schülerin, den Schüler, oder den Lehrerinnen und Lehrern Nachteile entstehen.

2.) Administration und Konfiguration

Die Nutzung einer Lernplattform setzt die Bestimmung eines schulischen Administrators voraus, der von der Schulleitung beauftragt wird. Im Hinblick auf die umfangreichen Einsichtsmöglichkeiten, die der Administrator in den Datenverkehr hat, sollte diese Aufgabe von Lehrern übernommen werden, die keine Vorgesetztenfunktion wahrnehmen um Interessenkonflikte von vornherein auszuschließen.

a.) Datenstruktur

Lernplattformen sollten so konfiguriert werden, das Gefahren des Missbrauchs von vornherein ausgeschlossen sind. Dazu zählt z.b. der Besuch von jugendgefährdenden Seiten, Seiten die Minderheiten diskriminieren oder zum Rassenhass aufrufen. Hinzu kommen Seiten von kommerziellen Anbietern, oder Anbietern von Tauschbörsen von Musikdateien, oder Seiten die das illegale downloaden von Musik-, oder Videodateien ermöglichen. Weiterhin Seiten wie Twitter, Facebook oder Schüler VZ etc. Mögliche Funktionalitäten der Plattformen wie Fotoalben,

Adressbücher etc. sollten abgeschaltet werden. Alle Funktionen, die es erlauben Profile von Schülern zu bilden, d.h. Wann und wie lange haben Schülerinnen und Schüler das Internet genutzt etc. sollten, wenn möglich, ebenfalls ausgeschaltet werden. Eine weitere Möglichkeit, die diese Lernplattformen bieten, ist die Beurteilung der Lernenden durch vorgegebene Funktionen. Hierzu ist zumindest eine Einverständniserklärung der zu Beurteilenden oder deren Erziehungsberechtigten erforderlich.

b.) Zugriffsrechte

Dies meint, wer kann wie auf welche Funktionen und Daten der Lernplattform zugreifen. Hierzu sollte eine Einverständniserklärung sowohl für die Lernenden und deren Eltern sowie für die Lehrenden erarbeitet werden, die auf Freiwilligkeit beruht und jederzeit widerrufen werden kann. Jeder Teilnehmer an Lernplattformen, sollte über ein gesichertes Passwort verfügen, das er selbst verwalten muss. Die Weitergabe des Passwortes muss strikt untersagt sein.

c.) Lösungsfristen

Als Regel sollte gelten, dass sämtliche Daten ausgeschiedener Schülerinnen und Schüler sowie die der Lehrkräfte umgehend nach Schuljahresende gelöscht werden. Für das Löschen des Verlaufs der Internetbenutzung während der Unterrichtsstunden sollte eine einvernehmliche Lösung durch die Schulkonferenz gefunden, bzw. die Vorgaben des jeweiligen Dienstherren befolgt werden.

3.) Einbindung externer Dienste in die Lernplattformen

Lernplattformen geben von sich aus keine personenbezogenen Daten oder IP-Adressen an andere Betreiber von Webseiten weiter. Allerdings werden bei der Nutzung externer Dienste, die IP-Adresse des Rechners und damit die personenbezogenen Daten des Nutzers weitergegeben. Dies muss also bei der Einverständniserklärung, die der Nutzer unterschreibt, enthalten sein.

Beispiele:

- ein Video von Youtube/Lehrertube wird über einen Filter oder einen Code auf die Seite eingebunden. Damit das Video gezeigt werden kann, muss an den Betreiber der Videoplattform die IP-Adresse des aufrufenden Nutzers übergeben werden.
- Ein externer Web 2.0 Dienst wie Wallwisher oder andere werden eingebunden. Auch hier erfolgt die Übergabe der IP-Adressen
- Ein extern betriebenes Live- Classroomsystem wird eingebunden um Livepräsentationen durchzuführen, auch hier müssen die Nutzerinformationen einem anderen Dienstleister übergeben werden.

4.) Urheberrecht bei Lernplattformen

Das Urheberrecht schränkt die Nutzung von Dokumenten, Bildern, Filmen etc. ein, wenn ein Urheberrecht geltend gemacht wird. Allerdings gibt es auch eine beschränkte Nutzung für den Unterricht ohne Einwilligung. Dies bezieht sich auf den § 52a Abs 1 Nr 1 UrhG der diese Nutzung regelt: